

Stand: 15.09.2007

Universität zu Köln

Amtliche Mitteilungen XX /XX

Studienordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln für das Unterrichtsfach Textilgestaltung mit dem
Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
Sonderpädagogik (Studienschwerpunkt zweites Fach 20 SWS)“

IMPRESSUM

Herausgeber: Rektor der Universität zu Köln ·
Anschrift: Universität zu Köln , Albertus Magnus Platz, ·
50923 Köln ·
Auflage: XXX Exemplare

Druck: Zentrale Hausdruckerei

Erscheinungsdatum: XXXX

Studienordnung

für das Unterrichtsfach Textilgestaltung

mit dem Abschluss

„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik (20 SWS)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 86 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW S. 752) hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Struktur des Lehrangebots
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen/Selbststudium
- § 9 Nachweise und Leistungen des Studiums
- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Erste Staatsprüfung
- § 14 Erweiterungsprüfung
- § 15 Praxisstudien
- § 16 Studienplan
- § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Ordnungswidriges Verhalten und Täuschungsversuche
- § 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang:

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Studiennachweis über das ordnungsgemäße Grundstudium
(Studiennachweisformular)

Anlage 3: Antrag auf Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses

Anlage 4: Studiennachweis über das ordnungsgemäße Hauptstudium
(Studiennachweisformular)

Anlage 5: Meldung zur Fachpraktischen Prüfung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Unterrichtsfaches Textilgestaltung im Studiengang „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 351), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S.182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW. S. 351) und der Zwischenprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Praktische Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften, Textilgestaltung (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) sowie in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Kunst/Gestalten, Mathematik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und den Lernbereichen Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften (Studienschwerpunkt Grundschule) und in Erziehungswissenschaften mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom _____(XX.XX)

§ 2 Studienziele

Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden zu befähigen, das Unterrichtsfach Textilgestaltung wissenschaftlich und didaktisch fundiert zu unterrichten. Das erfordert textilwissenschaftliche, gestaltungspraktische und fachdidaktische Kompetenzen. Diese basieren auf:

- grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Textil-, Theater- Kultur- und Gestaltungswissenschaften,
- fachinhaltlichem und fachmethodischem Grundlagenwissen in der Kulturgeschichte textiler Materialien, insbesondere der Kleidung sowie der performativen Anwendung von Textilien in den Alltagsmedien,
- inhaltlichen und methodischen Kenntnissen im Bereich der Didaktik des Unterrichtsfaches Textilgestaltung sowie der kritischen Aufarbeitung ihrer Tradition in Hinblick auf fächerübergreifende Perspektiven ästhetisch - kultureller Bildung,
- dem fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationsmedien.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulreife (Zeugnis über die Allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein

durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gem. § 66 Abs. 4 Satz 2 HG.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für das Unterrichtsfach Textilgestaltung im Studiengang „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik an der Universität zu Köln“ oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.
- (3) Erwünscht sind Grundkenntnisse der englischen Sprache. Ebenso sind Fertigkeiten in den textilen Grundlagentechniken erwünscht, die gegebenenfalls außerhalb des festgelegten Studenumfangs zu erwerben sind.

§ 4 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Das Kölner Studentenwerk unterhält eine psychologische Beratungsstelle, die Studierende in studienbedingten Krisensituationen beraten kann.
- (2) Zu Beginn jedes Semesters führt die Humanwissenschaftliche Fakultät eine zentrale Studienberatung für Studienanfänger des Unterrichtsfaches Textilgestaltung durch. Ort und Zeit dieser zentralen Studienberatung werden den Studienanfängern durch Aushänge, Broschüren und Internet rechtzeitig vor Semesterbeginn durch die Humanwissenschaftliche Fakultät mitgeteilt.
- (3) Die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung für das Unterrichtsfach Textilgestaltung findet gemäß § 83 Absatz 2 HG am Ende des zweiten Semesters statt und wird den Studierenden auf dem Studiennachweisformular (siehe Anlage 2) bescheinigt.
- (4) Für die weitere Studienberatung stehen im Grundstudium die Modulbeauftragten bzw. die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses und im Hauptstudium die Mitglieder des Prüfungsamtes in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Zuständigkeiten und Sprechstundenzeiten werden per Aushang und per Internet bekannt gegeben.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium des Unterrichtsfaches Textilgestaltung kann an der Universität zu Köln zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß §32 Absatz 1 LPO für das Lehramt für Sonderpädagogik sieben Semester.

- (2) Das Studium des Unterrichtsfaches Textilgestaltung umfasst 40 Semesterwochenstunden (SWS) (§ 32 Abs. 2 LPO). Es gliedert sich in ein Grundstudium, das in drei Semestern studiert werden soll und insgesamt 18 SWS umfasst. Das Hauptstudium besteht aus vier Semestern und umfasst insgesamt 22 SWS.
- (3) Das Studium des Unterrichtsfaches Textilgestaltung ist im Grund- und Hauptstudium modular strukturiert. Module bilden in sich abgeschlossene Studieneinheiten von 4 – 6 SWS. Jedes Modul soll in der Regel im Laufe eines Studienjahrs, d.h. in zwei aufeinanderfolgenden Semestern, abgeschlossen werden.
- (4) Das ordnungsgemäße Studium im Grund- und Hauptstudium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Module voraus:
- Modul A : Textile Alltagsmedien
 - Modul B: Theater
 - Modul C: Textile Techniken im Crossover
 - Modul D: Ästhetik/ Design
 - Modul E: Kultur
 - Modul F: Ästhetisch – kulturelles Forschungsprojekt
- (5) Der Stundenumfang der Module ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Grundstudium			Hauptstudium		
Modul A	Modul B	Modul C	Modul D	Modul E	Modul F
	4 SWS	6 SWS	6 SWS	6 SWS	
10 SWS			22 SWS		
20 SWS					

- (6) Die einzelnen Module von Grund- und Hauptstudium der Textilgestaltung/Textilwissenschaft verbinden aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen, die den jeweiligen Modulinhalt fachwissenschaftlich, fachpraktisch und fachdidaktisch akzentuieren (siehe Anhang 1 Studienplan).
Im Grundstudium werden die fachwissenschaftlichen Grundlagen in Modul B.1 und C.1 gelehrt. Fachpraktische Grundlagen und Methoden vermitteln die jeweiligen Module in B.2 und C.2. Pädagogisch-didaktische Aspekte der jeweiligen Modulthematik werden in B.3 und in C.3 gelehrt.
Im Hauptstudium werden Fachpraxis, Fachwissenschaft und Fachdidaktik in jeweils einem Modul vertieft: Der Schwerpunkt der Gestaltungspraxis liegt in Modul D, der Schwerpunkt der Fachwissenschaft in Modul E.

§ 7 Struktur des Lehrangebots

Das Lehrangebot enthält folgende Lehrveranstaltungsarten:

- (1) Pflichtveranstaltungen (P): Pflichtveranstaltungen sind Studienangebote, die als einziges Angebot die Grundlagen eines Moduls zusammenfassen.

- (2) Wahlpflichtveranstaltungen (WP): Zu den Wahlpflichtveranstaltungen gehören diejenigen Lehrveranstaltungen, die als alternative Lehrangebote innerhalb der Module ausgewiesen werden.
- (3) Wahlveranstaltungen (W): Der Besuch dieser Veranstaltungen geht über den erforderlichen Stundenumfang des Grund- beziehungsweise Hauptstudiums hinaus. Sie werden im Studienplan (s. Anhang 1) nicht aufgeführt.

§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen/Selbststudium

- (1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Lehrveranstaltungen vermittelt. Zu den Lehrveranstaltungen muss das Selbststudium hinzutreten.
- (2) Das Lehrangebot im Unterrichtsfach Textilgestaltung umfasst folgende Lehrveranstaltungstypen:
 1. Vorlesungen (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodologischen und methodischen Kenntnissen.
 2. Seminare (S): Erarbeitung von Lehrinhalten, Vermittlung bzw. Einübung von Kenntnissen aus der Fachwissenschaft und Fachdidaktik.
 3. Kulturelle Praxis (ÜKP): Übungen zur kulturellen Praxis sind theoriegeleitet. Sie dienen der Kompetenzbildung in kultureller Praxis und implementieren thematische Angebote der Fachtheorie in Praxisfelder.
 4. Gestaltungspraxis (ÜGP): Übungen in der Gestaltung sind praktischer und experimenteller Natur. Sie dienen der Durchdringung textiler und performativer Elementartechniken in ihren Gestaltungsinhalten.
 5. Technische Übungen (ÜTP): Übungen in der Technik führen in textile Elementartechniken ein, mit dem Ziel, technische Verfahren zu beherrschen. Technische Übungen sind ergänzende Veranstaltungen (Wahlveranstaltungen), die über das Regelstudienangebot hinausgehen.
 6. Projektorientierte Lehrveranstaltungen („Projekt“): sind Bestandteile des Hauptstudiums und fassen fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachdidaktische Studien in Verbindung mit dem Schulpraktikum zusammen. Im Rahmen einer Projektthematik erhalten die Studierenden die Möglichkeit zur inhaltlichen Schwerpunktbildung und didaktischen Vertiefung.
 7. Exkursion (EX) Tagesexkursion: Veranstaltung außerhalb der Hochschule mit dem Ziel, Kunstwerke, Design- und Modeobjekte im Original und/ oder Produktionsstätten sowie Präsentationsformen und Aktionsformen unter der Leitung einer/ eines Lehrenden im Rahmen einer Veranstaltung kennen zu lernen. Mehrtätige Exkursionen (in der Regel nur im Hauptstudium): Fahrt zu fachspezifischen Museen (Ausstellungen/ Sammlungen/ Restaurierungswerkstätten u.a.), Institutionen (Ausbildungs- und Produktionsstätten, Fachmessen u.a.) unter der Leitung von Lehrenden mit selbständigen Beiträgen der Studierenden und/ oder gestaltungspraktischen Arbeiten.

- (3) Fächerübergreifende Veranstaltungen: können in Modul F projektorientiert oder in integrierter Form durchgeführt werden. Sie können auch mit fachfremden Dozenten gemeinsam geleitet werden.
- (4) Schulpraktikum: wird gemäß der Studienordnung für Sonderpädagogik § 10 Absatz 4 geregelt.
- (5) Selbststudium: Es dient der Vor- und Nachbearbeitung der Lehrveranstaltungen, der Ausarbeitung schriftlicher Arbeiten sowie der Abrundung, Vertiefung und Erweiterung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere der Bildung eigener Schwerpunkte in den Bereichen und Teilgebieten des Unterrichtsfaches Textilgestaltung.

§ 9 Nachweise und Leistungen des Studiums

Der Nachweis des Studiums der Module wird durch Teilnahmenachweise (TN), qualifizierte Studiennachweise (QStN) und Leistungsnachweise (LN) erbracht.

- (1) Den Teilnahmenachweis (TN) erteilt der Dozent/ die Dozentin, wenn die aktive und regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung nachgewiesen wird. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt worden sind.
- (2) Für einen qualifizierten Studiennachweis (QStN) sind Leistungen zu erbringen, die die vertiefende Aneignung des Lehrstoffes einer Veranstaltung belegen. Als eine solche Leistung in der Theorie gilt ein Referat und ein Essay von mindestens sechs Seiten oder ein Test. Ein QStN in den Praxisfeldern umfasst neben der regelmäßigen Teilnahme, den Nachweis der aktiven Mitarbeit an einer Übung durch die Präsentation der geforderten praktischen Arbeiten. Die Modalitäten zur Erlangung eines qualifizierten Studiennachweises liegen im Einzelnen in der Verantwortung des jeweiligen Dozenten und werden von diesem zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Ein Leistungsnachweis (LN) umfasst in der Fachwissenschaft ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder nur eine Hausarbeit von 20 – 30 Seiten. Der Leistungsnachweis in der Gestaltungspraxis umfasst eine eigenständige gestalterische Problemstellung, ihre experimentelle und originelle Untersuchung und die adäquate Darstellung (Präsentation, Dokumentation) des Gestaltungsprozesses. Die für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringende Leistung basiert auf der Teilnahme an der Veranstaltung in dem betreffenden Modul, in dem der Leistungsnachweis erbracht wird. Die Bearbeitung des Leistungsnachweises sollte spätestens in den Semesterferien abgeschlossen werden, die auf die Veranstaltung folgen.

§ 10 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium dient der Einführung in die Grundlagen, Gegenstände und Forschungsmethoden der Textilwissenschaft.
- (2) Das Grundstudium umfasst 10 SWS, die sich auf zwei Module wie folgt verteilen:

Modul B Theater	Modul C Textile Techniken im Crossover
4SWS	6 SWS

Gesamt 10 SWS

Modul B: Theater erfordert Studien mit folgenden Lehr- und Lernformen:

- B. 1. Theatermodelle (2 SWS/ Seminar)
- B .3. Darstellendes Spiel (2 SWS/ Kulturelle Praxis, Ex.)

Im Rahmen des Moduls B sind zwei zweistündige Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS zu absolvieren. Im Modul B.1 lernen die Studierenden Methoden der Theater- und Medienwissenschaft kennen. In Modul B.3 erproben die Studierenden Theater- und Spielformen für Kinder und Jugendliche. Nach dem Studium des Moduls B sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erworben haben:

- Grundlegende Kenntnis ausgewählter Theatermodelle in Verknüpfung mit kulturgeschichtlichen, aktuellen und medienspezifischen Themenbereichen,
- Körperwahrnehmung und Körperverwendung im Kontext von Spiel, Theater und Performance,
- Fähigkeit zur Vermittlung performativer und schauspielpädagogischer Darstellungsformen.

Modul C: Textile Techniken im Crossover erfordert Studien mit folgenden Lehr- und Lernformen:

- C.1. Kulturgeschichte textiler Techniken und Materialien
(2 SWS/ Vorlesung, Seminar, Ex., technische Übungen)
- C.2. Textilspezifische Gestaltung
(2 SWS/ Gestaltungspraxis)
- C.3. Textile Techniken im Vermittlungskontext
(2 SWS/ Seminar, kulturelle Praxis)

Im Rahmen des Moduls C sind drei zweistündige Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS zu absolvieren. Im Modul C.1 werden die Studierenden mit den Grundlagen der historischen Textilforschung und den textilen Techniken und Materialien vertraut gemacht. In Modul C.2 werden die Studierenden in die Denk- und Arbeitsweisen der textilspezifischen Gestaltung eingeführt. In C.3 werden textile Techniken und ihre Vermittlungsstrategien gelehrt. Nach dem Studium des Moduls C sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erworben haben:

- Kenntnisse und Fertigkeiten in textilen Techniken und Materialien sowie Methoden und Modelle ihrer kulturhistorischen Entwicklung,
 - Fähigkeit zur experimentellen Gestaltung und zum Transfer textilspezifischer Kompetenzen im angewandten Bereich,
 - Entwicklung und Auswertung didaktischer und methodischer Fragestellungen bei der Vermittlung textilspezifischer Inhalte.
- (3) Der Nachweis des Studiums der Module wird im Grundstudium durch Teilnahmenachweise (TN), qualifizierte Studiennachweise (QStN) und Leistungsnachweise (LN) erbracht. Zu den Anforderungen siehe § 9 dieser STO.

- (4) Gemäß § 8 LPO sind im Grundstudium zwei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen. Der Erwerb eines Leistungsnachweises setzt eine eigenständige, individuell feststellbare Leistung voraus. Ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis ist in Modul A.1 (Grundlagen der Textilwissenschaft), ein fachpraktischer Leistungsnachweis ist in Modul C.2 (textilspezifische Gestaltung) zu erbringen.
- (5) In den Modulen sind im Einzelnen folgende Leistungen zu erbringen:
- In Modul B1 zwei Teilnahmenachweise (2 TN) und ein qualifizierter Studiennachweis (1 QStN) jeweils in B.2 und B.3.
 - In Modul C.1 und in C.3 jeweils zwei qualifizierte Studiennachweise (2 QStN) und ein Teilnahmenachweis (1 TN) sowie ein fachpraktischer Leistungsnachweis (1 LN) in C.2.
- (6) Die in den einzelnen Bestandteilen der Module erbrachten Teilnahmenachweise (TN), qualifizierten Studiennachweise (QStN) und Leistungsnachweise (LN) sind von den Dozenten auf einem Studiennachweisformular durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Führung des Studiennachweises liegt in der Verantwortung des einzelnen Studierenden. Der erfolgreiche Abschluss der Module wird von Modulbeauftragten des Faches auf dem Studiennachweisformular unterzeichnet.

§ 11 Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung wird das Grundstudium in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgeschlossen. Die Zwischenprüfung erfolgt im Unterrichtsfach Textilgestaltung studienbegleitend nach der Zwischenprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung vom 5. April 2005.
- (2) Über die bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag (s. Anlage 3) nach § 15 Abs.1 ZPO HWF ein Zeugnis ausgestellt. Das Zwischenprüfungszeugnis kann beim Zwischenprüfungsausschuss beantragt werden, wenn die einzelnen Module des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen sind. Der erfolgreiche Abschluss der Module A, B und C setzt den Erwerb der geforderten Teilnahmenachweise (TN), der qualifizierten Studiennachweise (QStN) und der Leistungsnachweise (LN) voraus. Die einzelnen Teilleistungen werden auf einem Studiennachweisformular durch Unterschriften und der erfolgreiche Abschluss der Module durch Modulbeauftragte quittiert (siehe Anlage 2).
- (3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Prüflings an den Zwischenprüfungsausschuss einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine zweite Wiederholung zugelassen werden (ZPO § 14 Absatz 1).

§ 12 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient der Erweiterung der im Grundstudium erworbenen und in der Zwischenprüfung nachgewiesenen fachlichen Grundlagen sowie der Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Es dient der exemplarischen Vertiefung in den gestaltungspraktischen, kulturwissen- schaftlichen und fachdidaktischen Bereichen.
- (2) Das Hauptstudium umfasst 12 SWS, die sich auf die Module wie folgt verteilen:

Modul D: Ästhetik/ Design	Modul E: Kultur	Modul F: Ästhetisch-kulturelles
------------------------------	--------------------	------------------------------------

		Forschungsprojekt
6 SWS	6 SWS	8 SWS
Gesamt:	12 SWS	

Modul D: Ästhetik/ Design erfordert Studien mit folgenden Lehr- und Lernformen:

- D.1: Textildesign (2 SWS / Seminar, Vorlesung)
 D.2: Spiel und Performance (2 SWS / Seminar, Gestaltungsübung)
 D.3: Textilobjekt und Installation (2 SWS / Seminar, kulturelle Praxis)

Im Rahmen des Studiums von Modul D sind drei zweistündige Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS zu belegen. In Modul D.1 werden designtheoretische Kategorien erarbeitet. In D.2 werden Spielformen und performative Prozesse erprobt. Eine weitere Veranstaltung von 2 SWS in D.3. erweitert die erworbenen ästhetischen Kategorien zu größeren Zusammenhängen.

Nach dem Studium des Moduls D sollen die Studierenden über folgende Kompetenzen verfügen:

- Kenntnis und Anwendung ausgewählter Themen, Methoden und Modelle des Textildesign,
- Fähigkeit zur handwerklichen und konzeptionellen Entwicklung von textilen Objekten im Raum oder Fähigkeit zur Darstellung einer Rollenfigur im szenischen Zusammenhang,
- Fähigkeit der Entwicklung und Darstellung eines Designkonzeptes für Performance und Installation im eigenen konzeptionellen Kontext.

Modul E: Kultur erfordert Studien mit folgenden Lehr- und Lernformen:

- E.1 Kulturtheorie (2 + 2 SWS/Seminar, Vorlesung, Ex)
 E.2 Kulturpraxis (2 SWS/Seminar, kulturelle Praxis)
 E.3 Kulturvermittlung (2 SWS/Exkursion, kulturelle Praxis)

Im Rahmen des Studiums von Modul E sind drei zweistündige Veranstaltungen in den jeweiligen Inhaltsfeldern im Umfang von insgesamt 6 SWS zu belegen. In Modul E.1 sind 1 Seminar mit insgesamt 2 SWS zu belegen. Aufbauend auf den kulturhistorischen Grundbegriffen (von 2 SWS) sollen kulturwissenschaftliche Kategorien gebildet werden. In E.2 sind kulturelle Institutionen (Kulturhäuser, Museum, Theater, Eventkultur etc.) Gegenstand der aktiven Auseinandersetzung und Anwendung von kulturtheoretischen Forschungsmethoden. In E.3 werden Ziele und Wirkungen kultureller Phänomene vor Ort überprüft.

Nach dem Studium des Moduls E sollen die Studierenden über folgende Kompetenzen verfügen:

- Kenntnis ausgewählter Themen, Methoden und Modelle der Kulturtheorie sowie Interpretation und Anwendung kulturhistorischer und kulturtheoretischer Forschungsmethoden,
- Fähigkeit zur Anwendung und Reflexion von Denk- und Arbeitsweisen der Kulturwissenschaft in der Praxis,
- Fähigkeit, die Voraussetzungen und Bedingungen des Lernens und

Lehrens in der kulturdifferenten Gesellschaft zu reflektieren.

(3) Leistungen und Abschlüsse der Module

In den Modulen des Hauptstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Sechs Teilnahmenachweise (6 TN), davon drei in Modul D und drei in Modul E. Zu den Modalitäten der Erbringung von Teilnahmenachweisen (TN) vergleiche § 9 Abs. (1).
 - Zwei Leistungsnachweise (2 LN); davon ein fachwissenschaftlicher LN in Modul E und ein fachdidaktischer LN in Modul E.3.
- (4) Der Nachweis über das Studium der Module D und E wird durch den Studiennachweis (siehe Anlage 4 „Studiennachweis über das ordnungsgemäße Hauptstudium“) geführt. In jedem Modul ist die Teilnahme (TN) an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen durch Unterschrift des Veranstaltungsleiters zu bestätigen.
- (5) Für den Abschluss von Modul E ist über die Teilnahme hinaus ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis umfasst den Gesamtinhalt des Moduls E, d.h., das Thema der Hausarbeit weist Aspekte der Kulturpraxis und Kulturvermittlung unter einem kulturwissenschaftlichen Schwerpunkt auf. Zu den Modalitäten des Erwerbs vergleiche § 9 Abs. (3).
- (6) Der Abschluss der Studien der Module wird durch Mitglieder des Prüfungsamtes bestätigt. Mit der Zertifizierung des jeweiligen Abschlusses der Studien in den drei Modulen (siehe Anlage 4: „Studiennachweis über das ordnungsgemäße Hauptstudium“ (Studiennachweisformular) kann die Zulassung zu den Teilprüfungen der Ersten Staatsprüfung im staatlichen Prüfungsamt beantragt werden.

§ 13 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung wird nach § 13 LPO vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt. Die Erste Staatsprüfung umfasst nach Maßgabe der Vorschriften der LPO §13 (3):
- eine fachpraktische Prüfung,
 - eine schriftliche Klausur,
 - eine mündliche Prüfung,
 - eine schriftliche Hausarbeit nach Wahl.
- (2) Im Fach Textilgestaltung ist nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 LPO eine fachpraktische Prüfung abzulegen. Diese wird im Anschluss an das abgeschlossene Studium von Modul D in der Regel zu Beginn des 5. Studiensemesters abgelegt. Das ausgefüllte Studiennachweisformular ist dem Antrag zur Meldung zur fachpraktischen Prüfung beizufügen.
- In der fachpraktischen Prüfung erfolgt der Nachweis der praktischen Qualifikationen. Sie umfasst nach § 18 (2) sowohl eine praktische Darstellung (Ausstellung, Präsentation) der Ergebnisse der Studien aus Modul D.1, D.2 und D.3, als auch eine mündliche Erläuterung der Arbeiten. Die fachpraktische Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten.
- Die fachpraktische Prüfung wird von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes abgenommen. Die Prüfer legen die Noten für die einzelnen Disziplinen (Textildesign, Spiel und Performance, Textilobjekt und Installation) aufgrund der erbrachten Leistungen fest. Erforderlich ist eine geschlossene Präsentation der Prüfungsgegenstände von D.1, D.2 und D.3 in einem eigenständigen Konzept, das zwei Drittel der Note ausmacht. Die fachpraktische Prüfung schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den einzelnen Disziplinen ergibt. Ein Drittel der Note wird aus der Reflexionsfähigkeit in verbaler

Kommentierung der Arbeiten abgeleitet. Wenn die Prüfer keine Einigung über die Notengebung erzielen, ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden.

- (3) Die schriftliche und mündliche Prüfung (§ 14 und § 15) bezieht sich jeweils auf den Inhalt von Modul D und E. Die Studierenden entscheiden, welches der beiden Module sie durch eine schriftliche Klausur, welches sie durch eine mündliche Prüfung abschließen. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur unter Aufsicht. Die zu bewältigende Aufgabe wird von dem Prüfer, bei dem der Leistungsnachweis geschrieben wurde, gestellt. Nach Maßgaben des/der Prüfenden sind dazu Hilfsmittel zugelassen. Die Prüfungsleistung wird vom Prüfer sowie einem weiteren vom Prüfungsamt zu bestellenden Mitglied des Prüfungsamtes begutachtet (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 LPO). Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten. Sie wird vor zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes abgelegt.
- (4) Die schriftliche Hausarbeit kann (gemäß § 17 LPO) entweder in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer angefertigt werden. Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Textilgestaltung geschrieben, stehen entweder kulturwissenschaftliche Inhalte aus Modul D zur Verfügung oder Themen mit dem fachdidaktischen Forschungsschwerpunkt aus Modul E werden zum Gegenstand der schriftlichen Hausarbeit.
Die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit kann erst erfolgen, wenn der fachwissenschaftliche oder der fachdidaktische Leistungsnachweis in Modul E bzw. F erbracht worden ist.

§ 14 Erweiterungsprüfung

Nach § 29 LPO kann nach bestandenen Ersten Staatsprüfung das Unterrichtsfach Textilgestaltung als weiteres Fach im Umfang von 22 SWS studiert werden. Im Hauptstudium sind die Module D, E und F zu studieren. Die Leistungen (Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft in Modul E und ein Leistungsnachweis in der Fachdidaktik in Modul F und die Prüfungen) sind wie in § 12 und § 13 dieser STO beschrieben, zu erbringen.

§ 15 Praxisstudien

- (1) In Verbindung mit Projekten in Modul F sind fachdidaktische Projektstudien im Zusammenhang mit dem Schulpraktikum gemäß der Studienordnung für Sonderpädagogik (vgl. §8 Abschnitt 4).
- (2) Die schulischen Projektstudien werden durch eine Veranstaltung in F.3 vorbereitet, begleitet und evaluiert. Sie werden durch einen Leistungsnachweis abgeschlossen (§ 10 LPO). Das Begleitseminar von 2 SWS in F.3 knüpft an das Projektthema in Hinblick auf seine Erforschung in der Vermittlung an. Hier werden, die im Projektstudium erarbeiteten fachinhaltlichen Aspekte mit den anthropologischen Voraussetzungen abgestimmt, Inhalte erprobt und Forschungsgegenstände ästhetisch-kultureller Bildung evaluiert.
- (3) Die Exkursionen können sowohl in Form von eintägigen, als auch von mehrtägigen Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Zuordnung der Exkursionen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen wird durch das Fach bekannt gegeben. Die einzelne Regelung des Nachweises über die Teilnahme an der Exkursion gibt der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt.

§ 16 Studienplan

Die Module des Studiengangs sind in sich schlüssige Einheiten (vgl. Anlage 1). Deshalb wird empfohlen, die Modulinhalte im Zusammenhang zu studieren und jeweils mit den geforderten Leistungen abzuschließen. Die Reihenfolge der Module A, B und C im Grundstudium kann ausgetauscht werden. Man muss mit dem Grundstudium abgeschlossen haben, bevor man mit dem Hauptstudium beginnt. Da die Abschlüsse der Module des Hauptstudiums Teilprüfungen des Ersten Staatsexamens darstellen, werden das Studium und der Abschluss in der angegebenen Reihenfolge der Module D, E, F empfohlen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ein Modul zum Abschluss gebracht werden muss, bevor das Studium eines Neuen begonnen werden kann.

Das Lehrangebot für das Fach Textilgestaltung sowie die Zuordnung zu den einzelnen Modulen des Grund- und Hauptstudiums wird rechtzeitig vor Semesterbeginn durch Aushang am Schwarzen Brett des Faches Textilgestaltung bekannt gegeben.

§ 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und der dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgt durch den Ausschuss für die Zwischenprüfung (vgl. ZPO). Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt nach § 50 Abs. 2 LPO durch das Staatliche Prüfungsamt unter Beteiligung der zuständigen Fachvertreter.

§ 18 Ordnungswidriges Verhalten und Täuschungsversuche

Versucht ein Studierender das Ergebnis seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der Dozent die betreffende Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewerten.

Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden, stört, kann vom Dozenten oder dem Aufsichtführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von dem Studenten erbrachte Studienleistung als nicht bestanden.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Unterrichtsfach Textilgestaltung im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe 1“ vom 20.09.1999 (Amtliche Mitteilung 14/200) außer Kraft. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.
- (2) Die vorliegende Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 für das Unterrichtsfach Textilgestaltung mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Gesamtschulen“

- (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) eingeschrieben sind, oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen wurden.
- (3) Studierende, die sich am 1. Oktober 2003 im Grundstudium befanden, beenden diesen Studienabschnitt nach der Studienordnung für das Unterrichtsfach Textilgestaltung im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe 1“ vom 20.09.1999 und können nach der Zwischenprüfung unter Beachtung von § 53 Abs. 2 LPO in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wechseln.
- (4) Studierende, die sich am 1. Oktober 2003 im Hauptstudium befanden, können wählen, ob sie diesen Studienabschnitt nach den bisherigen Bestimmungen beenden, oder ob sie in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule wechseln wollen. Für den Wechsel bedarf es eines Antrags an das Prüfungsamt (§ 53 abs. 3 LPO).
- (5) Das Recht der Studierenden, das Studium nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen, erlischt gem. § 53 Abs. 4 LPO zum 1. Oktober 2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom _____ nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom _____ und Beschluss des Rektorats vom _____

Köln, den _____

Univ.-Prof. Dr. Thomas Kaul
Dekan der Humanwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln

Anlage 1 zur STO Unterrichtsfach Textilgestaltung als kleines Fach (20 SWS)				Studienplan		
	Grundstudium			Hauptstudium		
Inhaltfelder	Modul A	Modul B Theater	Modul C Text. Techniken im Crossover	Modul D Ästhetik/Design	Modul E Kultur	Modul F
Theorie		B.1 Theatermodelle 2 SWS	C.1 Kulturgeschichte textiler Techniken und Materialien 2 SWS	D.1 Textildesign 2 SWS	E.1 Kulturtheorie 2 SWS	
Praxis			C.2 Textilspezifische Gestaltung 2 SWS	D.2 Spiel und Performance 2 SWS	E.2 Kulturpraxis 2 SWS	
Didaktik		B.3 Darstellendes Spiel 2 SWS	C.3 Text. Techniken im Vermittlungs- kontext 2 SWS	D.3 Textilobjekt und Installation 2 SWS	E.3 Kulturvermittlung 2 SWS	
SWS: 20 (22 SWS)		4 SWS	6 SWS	6 SWS	6 SWS	
Leistungen		2 TN + 1 QStN	3 TN in C2 + 2 QStN in C.1 und C.3	3 TN	3 TN	
		1 LN in Theorie (B.1)	1 LN in Praxis (C.2)	1 LN in Fachwissenschaft	1 LN in Fachdidaktik	
Abschlüsse/ Staatsprüfungen				<ul style="list-style-type: none"> Fachpraktische Prüfung Klausur oder mündliche Prüfung 	Klausur oder mündliche Prüfung	



Grundstudium

Nachweis über erbrachte Studienleistungen für
das Unterrichtsfach **Textilgestaltung als zweites Fach**
im Lehramt Sonderpädagogik

Name: _____ Matrikelnummer: _____

Modul B: THEATER	Veranstaltungsformen	Nachweise SWS: 4	Erbrachte Leistungen	Unterschrift des Dozenten
Theatermodelle (B.1) Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200_/0_ <input type="checkbox"/> SS 200_	<input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> kulturelle Praxis Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN <input type="checkbox"/> QStN 2 SWS		
Darstellendes Spiel (B.3) Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200_/0_ <input type="checkbox"/> SS 200_	<input type="checkbox"/> kulturelle Praxis <input type="checkbox"/> Exkursion Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> 1 TN <input type="checkbox"/> QStN 2 SWS		
Modul B: THEATER wurde mit 1 TN + 1 QStN erfolgreich studiert. Köln _____ <div style="text-align: right;">_____ Unterschrift: Modulbeauftragte</div>				

Modul C: TEXTILE TECHNIKEN IM CROSSOVER	Veranstaltungsformen	Nachweise SWS: 6	Erbrachte Leistung	Unterschrift des Dozenten
Kulturgeschichte textiler Techniken und Materialien (C.1) Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200_/0_ <input type="checkbox"/> SS 200_	<input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> technische Übung Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> QStN		
Textilspezifische Gestaltung (C.2) Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200_/0_ <input type="checkbox"/> SS 200_	<input type="checkbox"/> Gestaltungspraxis Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN		
Textile Techniken im Vermittlungskontext (C.3) Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200_/0_ <input type="checkbox"/> SS 200_	<input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> kulturelle Praxis Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> QStN		
Modul C: TEXTILE TECHNIKEN IM CROSSOVER wurde mit 1 TN + 2 QStN erfolgreich studiert. Köln _____ <div style="text-align: right;">_____ Unterschrift: Modulbeauftragte</div>				



An der obligatorischen Studienberatung (s. § 83 Abs.2 HG) zum Ende des zweiten Semesters habe ich am _____ teilgenommen.

Köln _____._____

Unterschrift der Studienberatungskommission

Der Leistungsnachweis (LN) wurde in der Theorie von Modul B (B1) geschrieben.

Thema des LN: _____ Bewertung: _____

Köln, den _____

Unterschrift des Modulbeauftragten von Modul B

Der Leistungsnachweis (LN) wurde in der Gestaltungspraxis von Modul C (C.2) erbracht.

Thema des LN: _____ Bewertung: _____

Köln, den _____

Unterschrift des Modulbeauftragten von Modul C

- TN Den TN erteilt der Dozent/ die Dozentin, wenn die aktive und regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung nachgewiesen wird. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn nicht mehr als zwei Sitzungen versäumt worden sind.
- QStN Für einen QStN sind Leistungen zu erbringen, die die vertiefende Aneignung des Lehrstoffes einer Veranstaltung belegen. Als eine solche Leistung in der Theorie gelten ein Referat und ein Essay von mindestens sechs Seiten oder ein Test. Ein QStN in den Praxisfeldern umfasst neben der regelmäßigen Teilnahme den Nachweis der aktiven Mitarbeit an einer Übung durch die Präsentation der geforderten praktischen Arbeiten.
- LN Ein Leistungsnachweis ist in Theorie von Modul B (B1), ein weiterer Leistungsnachweis in Modul C (C.2) zu erbringen.
 Der LN in B.1 umfasst die schriftliche Ausarbeitung eines Referats oder eine Hausarbeit von 20 – 30 Seiten.
 Der LN in C.2 umfasst eine textilspezifische gestalterische Problemstellung, ihre experimentelle und originelle Untersuchung und die Darstellung (Präsentation, Dokumentation) des Gestaltungsprozesses.
 Der Erwerb eines Leistungsnachweises ist unabhängig von der TN und den Leistungen eines qualifizierten Studiennachweises. Der Gegenstand des Leistungsnachweises bezieht sich auf den Inhalt des gesamten Moduls.

An den Zwischenprüfungsausschuss

Unterrichtsfach Textilgestaltung

Antrag

Hiermit beantrage ich das Zeugnis der Zwischenprüfung.

im Studiengang für das Unterrichtsfach Textilgestaltung

mit dem Abschluss

- Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik (kl. Fach 20 SWS)
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik (gr. Fach 40 SWS)

Name, Vorname

Matrikel Nummer

Geburtsdatum / Geburtsort

Telefonnummer

Anlagen:

1. Original des Studiennachweises über das ordnungsgemäße Grundstudium (Laufzettel).
2. Eine Kopie des Laufzettels zum Verbleib im Fach.

Datum/ Unterschrift

Meldetermine: Nur jeweils nach Beendigung des Semesters mit einer Frist von in der Regel drei Wochen bis zur Aushändigung der Zeugnisse.

Auszufüllen vom Sekretariat:

Antrag eingegangen am:

Zeugnis ausgestellt am:

Zeugnis + Studienzettel erhalten am:



Hauptstudium

Nachweis über erbrachte Studienleistungen für
das Unterrichtsfach **Textilgestaltung**
im Lehramt für Sonderpädagogik

Name: _____ Matrikelnummer: _____

Modul D: Ästhetik/ Design				
	Veranstaltungsformen	Nachweis: SWS: 6	Erbrachte Leistung	Unterschrift des Dozenten
Textildesign (D.1) Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		
Spiel und Performance (D.2) Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Gestaltungsübung Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		
Textilobjekt und Installation (D.3) Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> kulturelle Praxis Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		

Modul D: Ästhetik/ Design ist erfolgreich abgeschlossen mit Zulassung zur fachpraktischen Prüfung.

Köln, ____ . ____ . ____

Unterschrift: PrüferIn

Modul E: Kultur				
	Veranstaltungsformen	Nachweis: SWS: 8	Erbrachte Leistung	Unterschrift des Dozenten
Kulturtheorie (E.1) Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		
Kulturtheorie (E.1) Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		
Kulturpraxis (E.2) Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> kulturelle Praxis Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		
Kulturvermittlung (E.3) Titel: _____ _____ <input type="checkbox"/> WS 200__/0__ <input type="checkbox"/> SS 200__	<input type="checkbox"/> Exkursion <input type="checkbox"/> kulturelle Praxis Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> TN 2 SWS		



Universität zu Köln

Seminar für Bildende Kunst und Kunsttheorie
Abteilung Textilgestaltung/ Textilwissenschaft

Meldung zur Fachpraktischen Prüfung für Sonderpädagogik

Matrikelnummer: _____ Name: _____

Anschrift: _____ Tel.: _____

Heimatanschrift: _____ Tel.: _____

Ich melde mich zur fachpraktischen Prüfung für SS 20__ / WS 20__

Als Prüfer(in) wähle ich: _____ (Unterzeichner des Abschlusses von Moduls D)

Zur fachpraktischen Prüfung lege ich aus **Modul D (Ästhetik/ Design)** folgende Arbeiten/
Arbeitsreihen vor:

D.1 (Textildesign): _____

D.2 (Spiel und Performance): _____

D.3 (Textilobjekt und Installation): _____

Ich verknüpfe meine Arbeiten unter folgender Ausstellungsthematik/Konzeption:

Anlagen:

- Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses,
- den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modul D (Kopie des Laufzettels) mit der Zulassung zur fachpraktischen Prüfung durch den Prüfer.

Datum: _____ Unterschrift: _____

(Bitte beachten Sie, dass Sie sich zur Fachpraktischen Prüfung nicht nur beim Fach sondern auch beim Prüfungsamt anmelden müssen.)